

BÖLW e.V. – Marienstraße 19-20 – 10117 Berlin

Staatsekretärin des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit & Verbraucherschutz
Dr. Christiane Rohleder

11055 Berlin

Peter Röhrig
Geschäftsführender Vorstand

Telefon (030) 2 84 82-300
info@boelw.de

Berlin, 28. Mai 2024

Nachrichtlich an: Staatssekretärin Silvia Bender, BMEL

Green-Claims-Richtlinie / Gefährdung der etablierten Bio-Warenzeichen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

im Rat der EU-Mitgliedstaaten wird in den nächsten Tagen die Position zum Entwurf der Green-Claims-Richtlinie finalisiert. Selbstverständlich unterstützen der BÖLW und seine Mitgliedsverbände Initiativen gegen Werbeaussagen oder Label, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern fälschlicherweise Nachhaltigkeit suggerieren (Greenwashing). Die zuletzt im Rat diskutierten Regelungsvorschläge würden in Kombination mit der Position des Europäischen Parlaments jedoch auch die Warenzeichen der im BÖLW organisierten ökologischen Anbauverbände massiv belasten, obwohl die hinter diesen Zeichen stehenden Richtlinien über das Niveau der EU-Öko-Verordnung hinausgehen, die aufgrund der wissenschaftlich belegten Umweltleistungen von Bio aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen wird.

Noch im Januar war in Art. 1, Ziffer 3. vorgesehen, dass Umweltaussagen, die auf über entsprechende EU-Rechtsakte hinausgehenden Systemen basieren, ebenso wie die EU-Öko-Verordnung selbst aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. In den letzten Monaten wurde der Vorschlag im Rat jedoch grundlegend überarbeitet und unter anderem eine klare Trennung zwischen den Regelungen für Claims und denjenigen für Label eingeführt. Die o. g. Erleichterungen können demnach nur noch für Claims, aber nicht für Label wie die Warenzeichen der Bio-Verbände in Anspruch genommen werden. Umweltzeichen unterliegen nach der aktuellen Ratsposition sowohl den Begründungsanforderungen nach Artikel 3 als auch den Verifizierungspflichten nach Artikel 10 der Green Claims Richtlinie. Ausnahmetatbestände sind also nicht vorgesehen. Gemäß Artikel 7 1a. in der vom Europäischen Parlament beschlossenen Fassung müssten die Bio-Verbände künftig ihre Umweltleistungen anhand wissenschaftlicher und reproduzierbarer Bewertungsmethoden zusätzlich substantiieren. In den im Rat diskutierten Erwägungsgründen werden dafür auch lebenszyklusbasierte Methoden wie der Product Environment Footprint (PEF) erwähnt, die für die Bewertung von Industrieprodukten, aber nicht für Lebensmittel entwickelt wurden und die die besonderen Umweltleistungen von Bio-Produkten systematisch diskriminieren.

Uns ist bekannt, dass Ihr Haus und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sich auf Arbeitsebene für bessere Lösungen in dieser Frage eingesetzt haben. Der Fokus der Diskussion im Rat scheint jedoch auf anderen

Themenfeldern zu liegen. Wir sind deshalb in großer Sorge, dass unter dem Zeitdruck der letzten Beratungen und Verhandlungen dieses wichtige „Detail“ nicht mit der gebotenen Sorgfalt diskutiert werden könnte.

Die ambitionierten Bio-Ziele der EU und der Bundesregierung und die Weiterentwicklung der Produktionsregeln für den Ökolandbau können nur erreicht werden, wenn die in den Bio-Verbänden organisierten Betriebe ihre intrinsische Motivation und ihre Innovationspotenziale aktiv einbringen können. Ausgerechnet den Verbänden als Speerspitze des Ökolandbaus jetzt neue Hürden in den Weg zu legen, würde die so dringend notwendige ökologische Transformation unseres Agrar- und Ernährungssystems massiv sabotieren.

Wir appellieren daher an Sie: bitte setzen Sie sich bei den abschließenden Beratungen im Rat mit ganzer Kraft dafür ein, dass die neue Richtlinie das hohe ökologische Niveau der Warenzeichen der Bio-Verbände und damit das Umweltengagement der in ihnen organisierten fast 20.000 Bio-Verbandsbetriebe allein in Deutschland anerkennt! Konkret empfehlen wir folgende Anpassung der im Januar für Art. 13. diskutierten Formulierung :

This Directive does not apply to explicit environmental claims or environmental labels stating that the environmental impact, environmental aspect or environmental performance of a product or a trader exceeds minimum legal requirements set out in other Union acts being excluded from the Green Claims Directive according to Art 1(1), in so far as that explicit environmental claim or environmental label is based on the same substantiation as that required in these Union acts.

Eine Green-Claims-Richtlinie, die die Verwendung der Bio-Verbandszeichen erschwert, würde das Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzniveau im Lebensmittelbereich nicht steigern, sondern senken!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

A large black oval redaction covering the signature of Peter Röhrig.

Peter Röhrig